



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 11.05.1996

Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (Gebührenordnung-GebO) vom 11. Mai 1996

Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe (Gebührenordnung-GebO)

vom 11. Mai 1996

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 11. Mai 1996 gemäß § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204 - SGV. NW. 2122) die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenordnung und Höhe der Gebühren

(1) Gegenstand dieser Gebührenordnung sind Kosten der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bei der zahnärztlichen Weiterbildung nach ihrer Weiterbildungsordnung vom 11. Mai 1996.

(2) Gebühren werden in folgender Höhe erhoben für:

1. die Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung der Gebietsbezeichnung einschl. der Anerkennung EUR 500,-
2. die Erteilung einer Gebietsbezeichnung, soweit keine Prüfung stattfindet EUR 25,56
3. die Ermächtigung zur Weiterbildung EUR 500.

§ 2

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrages bei der Zahnärztekammer fällig. Ihre Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

§ 3

Entrichtung

Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Zahnärztekammer der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Zahnärztekammer oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 4

Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr. Ausnahmsweise ist eine Erstattung ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen zulässig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am ersten Tag des Folgemonats nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27. Juni 1981 (SMBl. NW. 2123) außer Kraft.

MBI. NRW. 1996 S. 1364, geändert am (*vorherige Änderungen lagen der Redaktion nicht vor*), 20.11.2010 (MBI. NRW. 2014 S. 389).